



ASKÖ-Eisenbahnersportverein 9300 St. Veit/Glan Postfach 5

E-Mail: esv-stveit@aon.at Homepage: www.esv-stveit.at Tel.: 0664/2864424



ASKÖ ESV St. Veit/Glan COVID19-Präventionskonzept Stand 19.05.2021

Zusammenfassung

- Die nachfolgenden Punkte sind bei Betreten der Anlage ohne Einschränkung einzuhalten!
- Voraussetzung für das Betreten der nicht öffentlichen Sportanlage ist der „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“. Es gilt das GGG-Prinzip, das heißt, dass man die Sportanlage nur betreten darf, wenn man **geimpft, getestet oder genesen** ist.
- **Zugang zur Anlage:** der Zugang zur Sportanlage erfolgt ausschließlich über die Terrasse. Dort besteht die Möglichkeit zur Handdesinfektion und sind auf der Aushangtafel alle erforderlichen Informationen ersichtlich. Bitte unbedingt genau durchlesen und die Vorgaben befolgen.
- **Öffnungszeiten:** die Sportanlage darf nur im Zeitraum zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr betreten werden.
- **Kontaktverfolgung:** CHECK-In und CHECK-Out über die APP für digitale und kostenlose Gästeregistrierung „MyVisitPass“ des Landes Kärnten ist erforderlich. Ausgehängten QR-Code mit Smartphone scannen und mit persönlichen Daten ergänzen; ist in einer Minute erledigt. **Alle SpielerInnen, BetreuerInnen und BesucherInnen haben sich über diese APP zu registrieren.** Sollte die Registrierung über die APP nicht möglich sein, muss die Anwesenheit in der Besuchermappe (liegt am Tisch bei der Infotafel) unter Angabe des Namens, Datums und der Uhrzeit des Eintreffens und des Verlassens eingetragen werden.
- **Reservierungspflicht:** für alle SpielerInnen gilt die Reservierungspflicht auf www.esv-stveit.12tennis.at. Es wird ersucht, bereits kurz vor Ende der Spielzeit den Platz zu verlassen, um einen möglichen Kontakt mit nachfolgenden Spielerinnen und Spielern zu vermeiden.
- **Maskenpflicht:** auf der Anlage ist ausgenommen bei der Sportausübung und in Feuchträumen eine FFP2-Maske zu tragen.
- **Abstandsregel:** es ist ausgenommen bei der Sportausübung und in Feuchträumen eine Maske zu tragen und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht
 - a) bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
 - b) für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie
 - c) bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.
- **Hygienerichtlinien:** die Umkleieräume, Duschen und die WCs sind ab 19.05.2021 geöffnet. Es dürfen sich maximal so viele Personen gleichzeitig im jeweiligen Raum aufhalten, dass pro Kunde 20 m² zur Verfügung stehen; ist der Raum kleiner als 20 m², so darf jeweils nur eine Person zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den Raum betreten. Es wird ersucht, die Benützung der Umkleieräume, der Duschen und der WCs auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und – wenn möglich – sich zu Hause umzuziehen und zu Hause zu duschen. Das Dreieckstüberl bleibt vorerst geschlossen.
- **COVID-19-Beauftragter / Kontaktperson:** bei Fragen oder SARS-CoV-2-Fällen bitte an den Obmann des ASKÖ ESV St. Veit/Glan, Karl Jaritz wenden – Mail: esv-stveit@aon.at, Telefon: 0664/2864424.

Allgemeines und Geltungsbereich:

- Die allgemeinen Vorgaben der Bundesregierung sind jederzeit einzuhalten (Mindestabstandsregel, Maskenpflicht in Innenräumen, Beschränkung von Personenansammlungen).
- **Zusammenkünfte:**
 - (1) Zwischen 22.00 und 05.00 Uhr des folgenden Tages sind Zusammenkünfte nur zulässig, wenn daran höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. In diese Personenzahlen sind höchstens sechs minderjährige Kinder dieser Personen oder minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, nicht einzurechnen.
 - (2) Zwischen 05.00 und 22.00 Uhr sind Zusammenkünfte nur zulässig, wenn
 1. daran in geschlossenen Räumen höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens sechs Minderjähriger gemäß Abs. 1 teilnehmen, oder
 2. daran im Freien höchstens zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens zehn Minderjähriger gemäß Abs. 1 teilnehmen, oder
 3. sie nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 stattfinden.
 - (3) Unter folgenden Voraussetzungen sind Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit bis zu 50 Teilnehmern zulässig:
 1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft, sofern daran mehr als zehn Personen teilnehmen, spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - c) Zweck der Zusammenkunft,
 - d) Anzahl der Teilnehmer.Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
 2. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
 3. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist unzulässig
- **Haftung:** jeder Spieler nimmt auf eigene Gefahr am Spielbetrieb teil. Eltern haften für ihre Kinder.
- **Spielbetrieb:** es ist die ausgehängte Hausordnung mit den Covid-19 Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen genauestens einzuhalten. Personen, die dagegen verstoßen, werden von der Anlage verwiesen. Die folgenden Punkte sind jedenfalls zu beachten und umzusetzen: Die Vorgaben der Bundesregierung sind jederzeit einzuhalten (Mindestabstandsregel, Beschränkung von Personenansammlungen).
 - Jeder Spieler nimmt auf eigene Gefahr am Spielbetrieb teil.
 - Ein Mindestabstand von 2 m außerhalb des Tennisplatzes ist einzuhalten.
 - Nach erfolgtem GGG-Nachweis beim Betreten der Anlage ist das Spielen im Freien (Einzel und Doppel) gestattet.
 - Ebenso erlaubt sind Training und Breitensport in sportartüblicher Gruppengröße, maximal aber 10 Personen.
 - Die Benützung der sanitären Anlagen und Garderoben im Rahmen der aktuellen Verordnung der Bundesregierung ist erlaubt.
 - Bei der Sportausübung selbst sowie in sanitären Anlagen muss keine Maske getragen werden.
 - Die Sportanlage sowie alle dazugehörigen Einrichtungen werden um spätestens 22:00 Uhr geschlossen.
 - Bei einem Verdachts- oder Anlassfall während eines Turniers muss die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (als zuständige Gesundheitsbehörde) kontaktiert oder die Gesundheitsnummer 1450 angerufen werden.
- **Veranstaltungen:** an einem Veranstaltungsort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch organisatorische Maßnahmen (räumliche/bauliche Trennung, zeitliche Staffelung) eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen wird.
- **Besuchsrecht:** ein Betreten der Anlage zu Wartungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ist gestattet (gilt auch für ehrenamtlich arbeitende Vereinsmitglieder). BesucherInnen, BetreuerInnen und SpielerInnen haben ihr CHECK-In und CHECK-Out über die APP für digitale und kostenlose Gästeregistrierung „MyVisitPass“ des Landes Kärnten zu tätigen. Ausgehängten QR-Code mit Smartphone scannen und mit persönlichen Daten ergänzen; ist in einer Minute erledigt. **Alle SpielerInnen, BetreuerInnen und BesucherInnen haben sich über diese APP zu registrieren.** Sollte die Registrierung über die APP nicht möglich sein, muss die Anwesenheit in der Besuchermappe (liegt am Tisch bei der Infotafel) unter Angabe des Namens, Datums und der Uhrzeit des Eintreffens und des Verlassens eingetragen werden.

Verhaltensregeln:

- Die **allgemeinen Verordnungen zu COVID19 gelten uneingeschränkt auf der Anlage.**
- **Symptome:** wer sich krank fühlt bzw. Symptome (siehe Gesundheitscheckliste) aufweist, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause.
- **Kontaktfall:** wer Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall hatte, darf für die Dauer der behördlichen Absonderung/Quarantäne die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause.
- **Mithilfe:** eigene beschriftete und befüllte Trinkflasche und Handtuch mitbringen. Wenn möglich, bereits umgezogen zum Training erscheinen – Umkleieräume, Duschen und WCs nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß benützen. Wenn möglich zu Hause duschen und umziehen.
- **Abstandsregel:** Mindestabstand 2 Meter (Ausnahme für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen).
- **Maskenpflicht:** Tragen einer FFP2-Maske (Ausnahmen: die eigentliche Sportausübung und Feuchträume).
- **Sportstättennutzung:** nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu desinfizieren. Mitgebrachtes Desinfektionsmittel oder Desinfektionsmittelspender bei der Pinwand neben dem Eingang zum Dreieckstüberl benützen.
- **Kontaktvermeidung:** keine Begrüßungen, Verabschiedungen sowie kein Körperkontakt (z.B. Handschlag, High Fives).

Nachvollziehbarkeit von Kontakten:

- Die **Reservierungspflicht gilt für alle SpielerInnen – ohne Ausnahme!**
- CHECK-In und CHECK-Out über die APP für digitale und kostenlose Gästeregistrierung „MyVisitPass“ des Landes Kärnten ist erforderlich. Ausgehängten QR-Code mit Smartphone scannen und mit persönlichen Daten ergänzen; ist in einer Minute erledigt. **Alle SpielerInnen, BetreuerInnen und BesucherInnen haben sich über diese APP zu registrieren.** Sollte die Registrierung über die APP nicht möglich sein, muss die Anwesenheit in der Besuchermappe (liegt am Tisch bei der Infotafel) unter Angabe des Namens, Datums und der Uhrzeit des Eintreffens und des Verlassens eingetragen werden.
- **Datenweitergabe:** der Verein wird der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich löschen. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet. In der APP für digitale und kostenlose Gästeregistrierung „MyVisitPass“ des Landes Kärnten geschieht dies automatisiert.

Gesundheitscheck vor der Sportausübung:

- Der **Trainingsbetrieb** ist für Gruppen bis zu 10 Personen pro Platz möglich. Es gelten die unter „Allgemeines und Geltungsbereich – Spielbetrieb“ beschriebenen Vorgaben.
- **Fremdschutz:** BetreuerInnen sowie SpielerInnen, welche über COVID19-Symptome klagen, dürfen zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz, nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.

Hygienerichtlinien:

- Die notwendigen Verhaltensregeln von SportlerInnen in hygienischer Hinsicht werden von den BetreuerInnen in Form von alters- und situationsadäquater Aufklärung den Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, Händewaschen, Abstand, etc.) nähergebracht.
- **Maskenpflicht:** auf der Sportstätte gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Während der Sportausübung muss weder ein Mund-Nasen-Schutz noch eine FFP2-Maske getragen werden.
- **Abstandsregelungen:** zu anderen SportlerInnen und BetreuerInnen muss ein Mindestabstand von 2m gehalten werden.
- **Hände waschen** ist in den WCs und den Duschräumen möglich.
- **Händedesinfektion:** mitgebrachtes Desinfektionsmittel oder Desinfektionsmittelspender bei der Pinwand neben dem Eingang zum Dreieckstüberl bzw. neben dem Eingang zum Herrenumkleideraum benützen.

Regelung bei der Nutzung sanitärer Einrichtungen:

- **Nutzung:** für die Nutzung von WC-Anlagen, Garderoben und Duschen gelten die Einhaltung des 2m-Mindestabstands sowie die oben bereits beschriebenen Punkte. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Sportausübung muss eine FFP2-Maske getragen werden, weswegen dies auch beim Aufsuchen der sanitären Einrichtungen der Fall ist. Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht in Feuchträumen.
- **Reinigung:** die sanitären Einrichtungen werden in regelmäßigen Abständen gereinigt und desinfiziert.
- Ein Reinigungsnachweis wird geführt und 28 Tage aufbewahrt.

Hygiene für Infrastruktur und Material:

- Für eine optimale Voraussetzung des Trainingsbetriebes werden verstärkte Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen installiert.
- **Reinigung:** die Infrastruktur wird nach einem festgelegten Intervall von den zuständigen Reinigungskräften gereinigt. Verstärkt wird jedoch auf die Reinigung von Flächen geachtet, welche vermehrt mit den Händen in Kontakt kommen (z. B. Türgriffe).
- **Desinfektion von Sportgeräten:** Sportgeräte, die während eines Trainings mit einer/m TrainerIn von mehreren Personen gemeinsam benutzt werden, müssen desinfiziert werden. Tennisbälle werden mittels „Behelfsröhren“, die die TrainerInnen bereitstellen, eingesammelt. Die „Behelfsröhren“ müssen nach jedem Training desinfiziert werden. Andere Trainingsutensilien werden nur durch die/den TrainerIn aufgestellt und abgebaut.

Schulung der TrainerInnen:

- Die TrainerInnen werden über die hier vorliegenden Richtlinien informiert.
- Die TrainerInnen werden vor Beginn des Sportprogramms von der COVID-19- Ansprechperson des Vereins Karl Jaritz über die COVID-19-relevanten Richtlinien unterrichtet, insbesondere wird allen TrainerInnen der Inhalt dieses Präventionskonzeptes zur Kenntnis gebracht.
- Alle TrainerInnen haben sich über Symptome und Maßnahmen zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz zu informieren. Unterlagen können bei der COVID-19- Ansprechperson des Vereins Karl Jaritz angefordert werden.
- TrainerInnen und TeilnehmerInnen dürfen bei Krankheitssymptomen die Sportstätte NICHT betreten!

Verhalten bei einer SARS-CoV-2-Infektion:

- **Verhalten im Infektionsfall und Unterrichtung des COVID19-Verantwortlichen des Vereins.**
- **Positivfall:** bei einem positiven Anti-Gen-Schnelltest werden die zuständigen Gesundheitsbehörden informiert und den telefonischen Anweisungen der jeweilig zuständigen Gesundheitsbehörde Folge geleistet. Die betroffene Person darf zur Risikominimierung nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- **Datenweitergabe:** die Kontaktdokumentationen, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie die Art des Kontakts werden vom Verein bereitgehalten und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt.
- **Gesundheitsbehörden:** weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung vor Ort bleiben müssen.
- **Meldepflicht:** die betroffene Person muss dem Verein eine bestätigte Infektion sofort melden.

Ansprechpartner:

- Der Obmann Karl Jaritz und der Sektionsleiter der Sektion Tennis Gernot Helfrich sind ihre Ansprechpartner in Bezug auf COVID-19. Karl Jaritz hat sich mit dem vorliegenden Präventionskonzept ausführlich auseinandergesetzt. Im Falle eines Auftretens einer SARS-CoV-2-Infektion im Verein gilt diese Person als unmittelbarer Ansprechpartner.
- **Ansprechpartner:** im Verdachtsfall und bei Fragen bitte an Karl Jaritz wenden – Mail: esv-stveit@aon.at, Telefon: 0664/2864424. Alle Vorstandsmitglieder und der Sektionsleiter Tennis stehen mit Rat und Tat zur Seite.

Erklärung zum GGG-Prinzip (3-G-Prinzip):

- Das Betreten einer Anlage (FFP2-Maske erforderlich) ist nur jenen Personen (getestet, geimpft oder genesen, in Folge kurz GGG) gestattet, die zumindest einen der folgenden Nachweise erbringen können:
 - 1) Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
 - 2) Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
 - 3) Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
 - 4) ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
 - 5) Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19
 - a. ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf
 - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
 - c. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
 - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
 - 6) Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
 - 7) Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf
 - 8) Nachweis eines gültigen Schultests für Kinder und Jugendliche (Test-Pickerl)
 - 9) Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Bleibt gesund und achtet aufeinander – gemeinsam schaffen wir das!

Für den ASKÖ ESV St. Veit/Glan

Gerhard Höfernig, e.h.	Gernot Helfrich, e.h.	Ing. Gerhard Trampitsch, e.h.	Karl Jaritz, e.h.
Kassier	Sektionsleiter	Schriftführer	Obmann